

Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Erlbacher Straße“ nach § 13b BauGB (Stand Juni 2022)

Der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz hat in seiner 1. außerordentlichen Sitzung am 20.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Erlbacher Straße“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, zu umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10a Abs. 1 abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Oberlungwitz, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung mit Stand Juni 2022 liegen in der Zeit vom

15.08.2022 bis 16.09.2022

in der Stadtverwaltung der Stadt Oberlungwitz, Sekretariat Zimmer 2.03, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz zu folgenden Zeiten:

| | |
|------------|----------------------------------------|
| Montag | 8:30 – 11:30 Uhr |
| Dienstag | 8:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:30 – 11:30 Uhr |
| Donnerstag | 8:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag | 8:30 – 11:30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter 03723 / 405-12 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Parallel dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Oberlungwitz auf der Internetseite der Gemeinde (www.oberlungwitz.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Oberlungwitz, den 21.07.2022



Hetzel
Bürgermeister

